Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen; Qualifizierung an den Studienseminaren und an den Schulen

Bezug: Erlass des MK vom 18.12.2012 - 22-84 112/211 -

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Förderschulen des Landes und der sonderpädagogischen Grundversorgung an den Grund-, Haupt- und Realschulen ist der Einsatz von Lehrkräften, die nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, notwendig. Diesen in der sonderpädagogischen Förderung tätigen Lehrkräften soll die Möglichkeit einer Qualifizierung entsprechend der besonderen Fragestellungen der sonderpädagogischen Förderung geboten werden. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Sicherung der Unterrichtskontinuität im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung erforderlich.

Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen In der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Alternativ zu Nr. 4.3 des RdErl. d. MK v. 28.08.2012 (SVBl. S. 509) "Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt" wird durch Erbringen beider Teilleistungen die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben. Bis zu einer entsprechenden Ergänzung des sog. Qualifizierungserlasses richtet sich der Erwerb dieser Ergänzungsqualifikation durch Qualifizierung an den Studienseminaren und an den Schulen nach dem vorliegenden Erlass.

Die berufsbegleitende Qualifizierung wird an den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik (erste Teilleistung) und an den Schulen (zweite Teilleistung) durchgeführt und wie folgt ausgestaltet:

- 1. Struktur und Umfang der Qualifizierung an den Studienseminaren (erste Teilleistung)
- Die berufsbegleitende Qualifizierung an den Studienseminaren erstreckt sich über einen Zeitraum von 18 Monaten und umfasst eine Basisqualifizierung und zwei Aufbaumodule.
- Jedes Modul ist erfolgreich abzuschließen. Die Feststellung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars.
- Bei erfolgreicher Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme an den Studienseminaren erhalten die teilnehmenden Lehrkräfte ein Zertifikat über ihre erbrachten Leistungen.
- Die Maßnahme ist generell nach jedem Modul beendbar.
- Die Durchführung ist an den Standorten der Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik vorgesehen; eine abweichende bedarfsbezogene Organisation innerhalb der Studienseminare ist möglich.
- Die ersten Basisqualifizierungen sind bereits am 01.02.2013 und 01.02.2014 gestartet Weitere Durchgänge der berufsbegleitenden Qualifizierung sind zum 01.08.2014, 01.08.2015 und 01.02.2016 vorgesehen.

2. Inhalte der Qualifizierung an den Studienseminaren

- Die Basisqualifizierung baut auf vorhandene Kompetenzen der Lehrkräfte auf, indem vorhandene Wissensbestände erweitert und im Hinblick auf sonderpädagogische Fragestellungen ausdifferenziert werden.
- Die Qualifizierung in den Aufbaumodulen 1 und 2 erfolgt in zwei F\u00f6rderschwerpunkten und in dem Schwerpunkt Fachdidaktik f\u00fcr die F\u00e4cher Deutsch oder Mathematik.
- Zwingend erfolgt die Qualifizierung In dem Förderschwerpunkt Pädagogik bei der Beeinträchtigung des schulischen Lernens (LE) oder Pädagogik bei der Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES).

Als zweiter Förderschwerpunkt können hinzugewählt werden:

- Pädagogik bei der Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GB),
- Pädagogik bei der Beeinträchtigung der Sprache und des Sprechens (SR),
- Pädagogik bei der Beeinträchtigung des schulischen Lernens (LE) sofern nicht bereits gewählt.
- Pädagogik bei der Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES) sofern nicht bereits gewählt

3. Struktur und Umfang der Qualifizierung an den Schulen (zweite Teilleistung)

- Die berufsbegleitende Qualifizierung an den Schulen erstreckt sich über einen Zeitraum von 18 Monaten und findet an den Schulen statt
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung an den Schulen ist die erfolgreiche Beendigung der 18-monatigen Qualifizierung an den Studienseminaren. Die berufsbegleitende Qualifizierung an den Schulen startet erstmalig am 01.08.2014. Weitere Durchgänge erfolgen im Anschluss an die berufsbegleitenden Qualifizierungen der Studienseminare, voraussichtlich zum 01.08.2015, 01.02.2016, 01.02.2017 und 01.08.2017.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt abschließend die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Qualifizierung fest. Eine Unterstützung durch die Fachberaterinnen und Fachberater für sonderpädagogische Förderung und Inklusion der NLSchB oder durch die Leitungen der Studienseminare kann dabei in Anspruch genommen werden.
- Nach erfolgreicher Qualifizierung stellt MK, Referat 35 den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik fest.

4. Inhalte der Qualifizierung an den Schulen

- In der berufsbegleitenden Qualifizierung an den Schulen werden die erworbenen sonderpädagogischen Kompetenzen in der dauerhaften Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule oder in der sonderpädagogischen Förderung einer anderen allgemeinen Schule praktisch angewendet
- Pro Schulhalbjahr findet ein Studientag statt. der von den jeweiligen Studienseminaren konzipiert und durchgeführt wird.
- Es sind vier fachbezogene kollegiale Unterrichtshospitationen sowie zwei Hospitationen im Unterricht einer erfahrenen und sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft vorgesehen.
- Im Rahmen der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung werden zwei Unterrichtsbesichtigungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter durchgeführt.
 - 5. Sonderregelungen bei langjähriger erfolgreicher Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule

Bei Lehrkräften, die bereits eine langjährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit (mindestens fünf Jahre) an einer Förderschule nachweisen, kann auf Antrag der Lehrkraft die zweite Teilleistung der berufsbegleitenden Qualifizierung verkürzt werden. Die zweite Teilleistung muss mindestens ein Schulhalbjahr umfassen. Dem Antrag ist eine ausführliche Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters und eine Bestätigung der langjährigen Unterrichtstätigkeit beizufügen. Über den Antrag entscheidet MK, Referat 35. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die im Rahmen der Nr. 4 zu erbringenden Leistungen im Einzelfall fest Die erfolgreiche Qualifizierung ist durch mindestens eine Unterrichtsbesichtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festzustellen.

6. Entlastung der Lehrkräfte

- Den Lehrkräften werden für die Dauer der Teilnahme an der Qualifizierung an den Studienseminaren Freistellungen gemäß §18 Nds. ArbZVO-Schule im Umfang von 5 Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt, ein unterrichtsfreier Tag soll dabei gewährleistet werden. Die Freistellungsstunden werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt, die Stunden sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Schlüssel 936 in der Erhebung zur Unterrichtsversorgung und Schulstatistik zu erfassen. Die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung bleibt unbenommen. Die Gewährung der Freistellungen ist zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Qualifizierung nicht regelmäßig erfolgt, die Qualifizierung abgebrochen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
- Für die Teilnahme an den Studientagen der jeweiligen Studienseminare im Rahmen der Qualifizierung an den Schulen sind die zu qualifizierenden Lehrkräfte von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.
- Die Teilnahme an der Maßnahme ist kostenfrei. Die notwendigen Reisekosten werden über das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) abgerechnet.
- Die qualifizierenden Lehrkräfte an den Studienseminaren erhalten gemäß § 15 Nds. ArbZVO-Schule L V. m. dem weiterhin anzuwendenden Erlass vom 19.06.1992 (Arbeitszeit der Lehrkräfte mit Aufgaben im Rahmen der Ausbildung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen) Anrechnungsstunden. Für die Tätigkeit im Rahmen der Qualifizierung stehen dem jeweiligen für die Qualifizierung zuständigen Studienseminar für die Basisqualifizierung zwei Anrechungsstunden und für die Aufbaumodule 1 und 2 drei Anrechnungsstunden pro zu qualifizierender Lehrkräft zur Verfügung. Die Aufteilung der Anrechnungsstunden auf die qualifizierenden Lehrkräfte regelt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars in eigener Verantwortung. Die Genehmigung der Anrechnungsstunden durch die Niedersächsische Landesschulbehörde bleibt hiervon unberührt. Die Anrechnungsstunden werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt, die Stunden sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Schlüssel 436 in der Erhebung zur Unterrichtsversorgung und Schulstatistik zu erfassen. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 17 Nds. ArbZVO-Schule durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl gemindert werden darf; für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte entfällt diese Mindestverpflichtung.

Bewerbungs- und Auswahlmodalitäten

Gerichtet ist das Qualifizierungsangebot an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (für ein Lehramt), die an Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an Grund-, Haupt- und Realschulen verbeamtet oder unbefristet beschäftigt tätig sind.

Die konkreten Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung,

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind nicht bewerbungsfähig.

Eine Fortsetzung der Tätigkeit im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung auch nach .Abschluss der Qualifizierung muss vorgesehen sein; ein Anspruch auf Beförderung oder Höhergruppierung besteht nicht

Die Auswahlverfahren werden durch das MK durchgeführt

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass mit Ablauf des 31.07.2014 außer Kraft.

Im Auftrage

Mau